



Sachgebiet S41

Im Hause

Regensburg, 30.11.2021

Az.: S 31-2- Wenzenbach

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;

13. Änderung Flächennutzungsplan und vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wenzenbach/Thanhof“ der Gemeinde Wenzenbach, Flnrn. 884, 885, 890/2: Gemarkung Grünthal I;

Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten

hier: Ihre Schreiben vom 09.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Wasserrecht:

1. Schutzbereiche

Wasserschutzbereiche, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.

2. Da das Plangebiet von Südosten nach Nordwesten stark hängig ist, entsteht **wild abfließendes Wasser** bei Regen, dessen natürlicher Ablauf durch die Bebauung weder behindert, verstärkt oder auf andere Weise zum Nachteil der tiefer liegenden Grundstücke verändert werden darf (§ 37 Abs. 1 WHG).

3. Niederschlagswasser

Bei Photovoltaikanlagen fällt **Niederschlagswasser** neben dem wild abfließenden Wasser an, da der Regen auf befestigte Flächen (u.a. Solarmodule) fällt. Es ist eine breitflächige Versickerung über der belebten Bodenzone geplant. Die Hinweise unter 7.2 und 7.3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 8.2 und auf den Seiten 21 und 25 sind ausreichend. Die Ausführungen im Flächennutzungsplan sind ebenfalls ausreichend.

Bodenschutzrecht:

Altlasten oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet nicht bekannt.

Bei der Errichtung des Solarparks sollte schonend mit dem Boden umgegangen werden, so dass jegliche schädliche Bodenveränderung vermieden wird (z.B. Verdichtung, Vernässung).

Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnisse sollte nach Möglichkeit darauf verzichtet werden, das Vorhabengebiet mit schweren Maschinen zu befahren.

Mit freundlichen Grüßen



Rank
Sachgebietsleiterin